



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

249. Vergleich des Markgrafen Johann mit seinem Hofmarschalle Antonius
von Werthern wegen der diesem verschriebenen Lehnsangefälle, vom 12.
October 1485.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55801)

Im andern stucken, puncten vnd Artickeln seines Inhalts vnuorgriffenlich, vnabgesetzt vnd gantzlich vnuerlezt, dann wir solchs als der Regierend Churfurst fur vns vnd vns erben also, wie obftet, geordnet vnd gesetzt haben von Richtigkeit wegen, die Gefellen allenthalben mer muh vnd costung zuertragen vnd das der Selen Hayl vnd der pflicht der Gefelschafft gnug zu tun an allen andern defter mynder versaumbt werd. Zu vrkund vnd ewiger Gedechnus diser ding haben wir fur vns vnd vnser erben vnser Churfurstenlich Insigel an diesen Briefe mit rechter wissen tun hancken, der geben ist zu Onoldspach, am Samstag nach der Heiligen dreyer Konig tag, nach Christi geburt Vierzehnhundert vnd Im Funff vnd Achtzigsten Jaren.

Jungen's Miscell. I, 134.

249. Vergleich des Markgrafen Johann mit seinem Hofmarschalle Antonius von Werthern wegen der diesem verschriebenen Lehnsangefälle, vom 12. Oktober 1485.

Wir Johannis etc., Bekennen etc., das wir vns mit vnserm hofmarschalck, Rate vnd lieben getrewen Anthonius von werthern vf hewt, datum dits briues, vereinigt vnd vertragen haben der verschreybung, so wir Ime der LX gulden halben gegeben haben nach Irem Inhalt also, was von angefallen In vnsern landen verledigt werden, die sollen oder wollen wir nicht vergeben, verleyhen oder vor vns behalten, sondern der gnant marschalk soll solich angefell, was der verledigt werden, macht haben anzunehmen vnd forder solichs an seiner verschreybung wider abczyhen, souil als der fall auftragt nach anczal. Wer aber solicher fal so gut, damit er seiner verschreybung der LX gulden Jerlicher Rent aller vernugt wurd, soll er alldann dieselbigen verschreybung dargegen vberantworten vnd wir Im die gutter furder czu lehen leyhen, wo aber solich fal besser wer, soll der gnant vnser marschalck sich mit vns dorumb vertragen nach erkenntnus vnser Rete; So aber solicher fall czu hoch wer vnd er In nicht bezalen mocht oder wollett, so sollen vnd wollen wir solichen fall lassen verkauffen vnd Ine alldann fur die selbigen verschreybung mit gelt nach anczal daron lassen entrichten vnd vfnehmen nach billickeit, vnd ob sich begeb, das ein fall geschee, den wir czu behalden gedechten, so wollen wir doch soliche Sum geldes, als wir Im dafur schuldig sein, vfzrichten vnd bezaln, ehr wir solichs annehmen, on geuerd. Actum am mitwoch nach dionisy, Im LXXXV.

Ror. Peter borgstorf.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXV, 238.